

In seiner Sitzung am 12. Juni 2023 hat der Gemeinderat die geänderte Fassung Richtlinien für Ehrungen und Auszeichnungen beschlossen.

Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Rust ist durch ein reges dörfliches Leben geprägt. Die unterschiedlichsten Vereine und Organisationen erfüllen wichtige Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der dörflichen Gemeinschaft. Sie helfen Mitbürgern, bereichern das kulturelle Leben und vergrößern das sportliche Angebot. Ferner machen sich viele Mitbürger durch ehrenamtliches Engagement innerhalb der Gemeinde verdient, andere Personen setzen sich für Ruster Einrichtungen ein. Aus der Erkenntnis heraus, dass es auch eine Aufgabe der Gemeinde ist, ganz besondere Leistungen auf diesem Gebiet entsprechend anzuerkennen, beschließt der Gemeinderat folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen:

I. Allgemeines

1. Zur öffentlichen Anerkennung der Leistungen und Verdienste sind von der Gemeinde folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
 - b) die Auszeichnung der Bürgermedaille
 - c) die Jahresehrung für außergewöhnliche Leistungen und besonderen Einsatz
 - d) Vereinsehrung
 - e) sonstige Ehrungen

II. Ehrenbürgerrechte

1. Die Gemeinde Rust kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Grundlage dafür sind die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung.
2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.
3. Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, von der sparsam Gebrauch gemacht werden sollte, um die Bedeutung dieser Ehrung nicht zu entwerten. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung, die weder mit besonderen Rechten, noch mit besonderen Pflichten verbunden ist.
4. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Verleihung kann mit der Übergabe einer Ehrengabe verbunden werden.
5. Durch Beschluss des Gemeinderats kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Gemeinderat entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

III. Bürgermedaille

1. Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille

Die Bürgermedaille kann Bürgern der Gemeinde Rust und anderen Persönlichkeiten verliehen werden,

- a) die sich durch politische oder kommunale Tätigkeit und durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben
- b) die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben
- c) die besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem, religiösem oder karitativen Gebiet aufzuweisen haben
- d) die zwanzig Jahre oder vier Legislaturperioden dem Gemeinderat angehört haben

2. Zuständigkeit

Für die Auszeichnung zuständig ist der Gemeinderat. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

3. Vorschläge zur Auszeichnung

Vorschläge zur Auszeichnung mit der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Gemeinde Rust eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Bürgermeisteramt einzureichen.

4. Art der Verleihung

Die Übergabe der Medaille erfolgt in feierlicher Form zusammen mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde und einer Anstecknadel.

5. Die Auszeichnung kann weder als Kunst- oder Sportpreis erfolgen, auch kommt die Medaille nicht als Ehrengabe für Arbeits- und Firmenjubilare in Betracht.

6. Mit der Zuerkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rust ist die Auszeichnung mit der Bürgermedaille verbunden.

7. Beschreibung der Medaille

Die Medaille hat einen Durchmesser von 60 mm und besteht aus Feinsilber 1000/1000. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Rust mit der Umschrift „Gemeinde Rust Ortenaukreis“. Die Rückseite hat die Umschrift „Bürgermedaille“, den Text „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“ und einen Freiplatz für die Namensgravur.

8. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe verbunden sein.

IV. Jahresehrung für außergewöhnliche Leistungen und besonderen Einsatz

1. Bei der Jahresehrung sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die sich im Bereich des öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in hohem Maße eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Rust in besonderer Form verdient gemacht haben.

2. Zuständigkeit

Für die Auszeichnung zuständig ist der Gemeinderat. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

3. Vorschläge zur Auszeichnung

Vorschläge zur Jahresehrung für herausragende und besondere Leistungen können von allen Bürgern der Gemeinde Rust eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit kurzer Begründung beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Die zum Stichtag 31. Dezember eingereichten Vorschläge werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

4. Art der Verleihung

Als Ehrenzeichen überreicht der Bürgermeister eine von ihm unterzeichnete Urkunde. Die Jahresehrung erfolgt durch den Bürgermeister in angemessenem Rahmen, bei dem auf die Leistung der zu Ehrenden in geeigneter Form eingegangen werden kann.

V. Vereinsehrung

1. Die Ehrung soll an Personen gerichtet werden, welche Best- und Höchstleistungen für einen Ruster Verein sowohl im sportlichen oder als auch im kulturellen Bereich erbracht haben. [Sie kann auch an Personen erfolgen, die in Rust wohnen, jedoch einem auswärtigen Verein angehören.]

2. Vorschläge zur Auszeichnung

Vorschlagsberechtigt sind die Vereine. Die Gemeinde ruft die Vereine zur Einreichung von Vorschlägen auf. Die Meldung der zu ehrenden Personen hat frühestmöglich, jedoch bis spätestens 31. Dezember zu erfolgen. Vorschläge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Ein eingereichter Vorschlag begründet keinen Anspruch auf die Ehrung. Die eingereichten Vorschläge werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Zuständigkeit

Für die Auszeichnung zuständig ist der Gemeinderat. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl über die eingereichten Vorschläge.

4. Art der Verleihung

Die Ehrungen finden jährlich in würdigem Rahmen statt. Ausgehändigt werden eine Glückwunschkunde sowie ein Präsent der Gemeinde.

VI. Sonstige Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Von diesen Richtlinien sind andere Auszeichnungen z. B. mit der Ehrenmedaille des Gemeindetages für Verdienste um Bürger und Gemeinde oder der Ehrennadel des Landes für Verdienste im Ehrenamt nicht berührt. Verdiente Bürger können hier weiterhin gemäß den dort geltenden Richtlinien zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Richtlinien für Ehrungen und Auszeichnungen vom 12. Juni 2023 treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen außer Kraft

Rust, 12. Juni 2023

